LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME 18/706

A20, A02



Stellungnahme

Gesetzentwurf der Landesregierung Nordrhein-Westfalens für ein Zweites Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018

15.08.2023 Seite 1

Bitkom möchte die Gelegenheit nutzen zum Zweiten Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018 eine Stellungnahme abzugeben.

Das Land NRW hat in den vergangenen Jahren Fortschritte beim Ausbau der digitalen Infrastruktur erzielt. Hervorzuheben sind die im Jahr 2021 umgesetzten Änderungen der nordrhein-westfälischen Bauordnung zur Beschleunigung des Mobilfunkausbaus NRW. Gleichwohl bestehen auch darüber hinaus weitere Beschleunigungspotenziale im Bereich der Genehmigungsverfahren und baurechtlichen Anforderungen.

Bitkom begrüßt die vorgesehene Maßnahme im vorliegenden Gesetzentwurf als wichtigen Beitrag zur Erleichterung und Beschleunigung des Mobilfunkausbaus, um steigende Versorgungsbedarfe zu bedienen und Regulierungsziele zu erreichen. Zu der vorgeschlagenen Änderung möchte Bitkom wie folgt kommentieren:

Entfall von Abstandsflächen

Bitkom begrüßt grundsätzlich den vorgesehenen Entfall der Abstandsflächen für Antennen im Außenbereich einschließlich der Masten mit einer maximalen Breite des Mastes von 1,50 m und einer Gesamthöhe von nicht mehr als 50 m gegenüber anderen Grundstücken im Außenbereich. Bitkom spricht sich jedoch für einen generellen Entfall von Abstandsflächen im Außenbereich – unabhängig von den Maßen des Mastes – aus.

Im Regelfall ist davon auszugehen, dass Gesichtspunkte, die dem Abstandsflächenrecht zugrunde liegen (Belichtung, Belüftung) im Außenbereich nicht einschlägig sind, sodass der Wegfall des Nachweises von Abstandsflächen keine Rechtsnachteile bewirkt.

Relevanz haben die Abstandsflächenvorschriften für den Mobilfunkausbau im Wesentlichen nur für die Errichtung freistehender Funkmasten inklusive zugehöriger gebäudegleicher Systemtechnikcontainer. Das betrifft vor allem die Versorgung der ländlichen Bereiche. Gerade im Außenbereich bestehen hingegen die geringsten Probleme in Bezug auf Belichtung, Belüftung, Besonnung der Grundstücke und Wahrung eines Sozialabstandes zur Nachbarbebauung. Eine Zulassung der Errichtung von Mobilfunkanlagen in den Abstandsflächen vorhandener Gebäude sollte grundsätzlich nur für Gebäude ohne Aufenthaltsräume zugelassen werden. Die Errichtung von Mobilfunkanlagen in den Abstandsflächen von sonstigen baulichen Anlagen sollte zulässig sein. Soweit im Einzelfall doch eine gebäudegleiche Wirkung angenommen werden sollte, kann gleichwohl auf eine Abstandsfläche verzichtet werden, wie z. B. in § 5 Abs. 8 Nr. 3 NBauO.

Bitkom e. V.

Janine Welsch

Referentin für Telekommunikationspolitik T +49 30 27576-234 j.welsch@bitkom.org

Albrechtstraße 10 10117 Berlin

Präsident Achim Berg

Hauptgeschäftsführer Dr. Bernhard Rohleder



Stellungnahme

Gesetzentwurf der Landesregierung Nordrhein-Westfalens für ein Zweites Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018

Seite 2|3

Anhebung und Entfall der genehmigungsfreien Höhen

Bitkom begrüßt die vorgeschlagene Anhebung der verfahrensfreien Höhe von Antennenträgern auf 20 Meter und den Entfall der genehmigungsfreien Höhen von freistehenden Masten im Außenbereich.

Die erreichbare Abdeckung eines Mobilfunkstandorts wird u. a. durch die Masthöhe bestimmt, wobei mit höheren Masten größere Abdeckungsradien erzielt werden können. Zudem ist mit der Inbetriebnahme weiteren Spektrums zur Erreichung höherer Bandbreiten die Installation weiterer oder neuer Antennenanlagen und Systemtechnik verbunden. Die neue Mobilfunktechnologie wird eine besser auf den einzelnen Nutzer ausgerichtete Versorgung (das sog. Beamforming) ermöglichen, jedoch auch eine höhere Sendeleistung der Antennen nach sich ziehen.

Durch die weitgehenden Versorgungsauflagen für Verkehrswege und zur Schließung weißer Flecken müssen die Mobilfunkbetreiber bis 31.12.2022 bzw. 31.12.2024 auch zahlreiche neue Standorte im Außenbereich errichten. Für die Flächenversorgung im Außenbereich werden im Regelfall Masten mit einer Höhe von 35 bis 40 Metern benötigt. Baugenehmigungsverfahren für Außenbereichsstandorte nehmen jedoch bislang besonders viel Zeit in Anspruch. Genehmigungszeiträume von einem Jahr oder länger sind keine Seltenheit. Der Entfall der genehmigungsfreien Höhe für Masten im Außenbereich trägt dazu bei, die Anzahl der Genehmigungsverfahren zu reduzieren und insbes. die Versorgung entlang der Verkehrswege und in den ländlichen Räumen in NRW zu beschleunigen.

Zur Vermeidung von rechtlichen Unklarheiten regen wir darüber hinaus an, eine ergänzende Klarstellung in § 50 Abs. 2 BauO aufzunehmen, dass ein nach § 62 Abs. 1 Ziff. 5a aa BauO freigestellter Mast nicht als Sonderbau gilt.

Verfahrensfreie Größen zugehöriger Versorgungseinheiten

Bitkom begrüßt die Anhebung des Brutto-Rauminhalts von 10 m³ auf 30 m³ für zugehörige Versorgungseinheiten. Durch die verstärkte Kooperation zwischen den Mobilfunkbetreibern z. B. entlang von Bahnstrecken kommt es dazu, dass zugehörige Versorgungseinheiten gemeinsam in einem Container untergebracht werden, da an solchen Stellen nur wenig Aufstellfläche besteht. Die Anhebung der verfahrensfreien Größen zugehörigen Versorgungseinheiten erleichtert die Unterbringung der Versorgungseinheiten mehrerer Netzbetreiber in 1 Funkcontainer.

Verfahrensfreiheit für befristet genutzte mobile Masten

Bitkom begrüßt die vorgesehene Verfahrensfreiheit für die Aufstellung ortsveränderlicher Antennenanlagen bis zu einer Dauer von 48 Monaten vorzunehmen. Der Einsatz mobiler Masten erfolgt einerseits dort, wo temporär zusätzliche Kapazitäten (z. B. bei Festivals)



Stellungnahme

Gesetzentwurf der Landesregierung Nordrhein-Westfalens für ein Zweites Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018

Seite 3|3

benötigt werden. Baugenehmigungsfrei sind solche "fliegenden Bauwerke" bei einer Standdauer von nicht mehr als drei Monaten. Andererseits werden mobile Masten auch dort benötigt, wo bestehende Mobilfunkstandorte (z. B. durch Kündigung des Gebäudeeigentümers) kurzfristig entfallen, um eine Netzversorgung aufrecht zu erhalten. Der teils kurzfristige Entfall von Bestandsstandorten kann bei gleichzeitig häufig langwieriger Neuakquise eines alternativen Standortes im Regelfall nicht im genehmigungsfreien Zeitraum erfolgen. Eine mindestens 24-monatige Verfahrensfreistellung für mobile Antennenträger würde die Konnektivität in NRW verbessern und es ermöglichen, parallel dauerhafte Standorte zu errichten.

Bitkom vertritt mehr als 2.000 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie erzielen allein mit ITund Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.